

## Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision

- 1. einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Polyamid-Anlage),
- 2. des Lagers der Polyester 2-Anlage und
- 3. einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Rieselentgasungsanlage) **sowie**

## zur Abfallstromkontrolle des u.g. Standorts

vom 17.12.2018

Betreiber: Firma Evonik Degussa GmbH am Standort: Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten

Die Firma Evonik Degussa GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.1.h des Anhangs 1 der IE-RL) sowie Anlagen zur Herstellung von niedrig- und hochmolekularen Polyestern (entsprechen Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.1.h des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 09.06.2017

Vor-Ort-Aufwand: 27,5 Personenstunden Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 50,5 Personenstunden Gesamtaufwand: 78 Personenstunden

Art der Revision: 

⊠ angemeldet / □ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Beteiligte Fachdezernate: Dez. 52 - Abfallstromkontrolle, Dez. 52 -

AwSV, Dez. 54 - Wasserwirtschaft und

Dez. 53 - Immissionsschutz

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung:

Zulassungsbescheid - Az. 53-Do-

0027/09/0401H1-Hes - vom 05. März 2009,

gemäß § 8a BlmSchG.

Genehmigungsbescheid - Az. 53-Do-0171/08/0401H1-Hes/Stern - vom 26. Mai 2009, gemäß §§ 6 und 16 BlmSchG,

Entscheidung - Az. 53-Do-A-0123/11/0401H1-Hes - vom 20. Oktober 2011, gemäß §15 Absatz 2 BlmSchG, in Verbindung mit § 52 Blm-

SchG und

Überwachungen nach § 47 KrWG und § 100

WHG in Verbindung mit § 8 IZÜV

Ergebnis der Überwachung:

Eine zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung nicht genehmigungskonforme Lagerung von brennbaren Stoffen im Lager der Polyester 2-Anlage stellte einen Verstoß gegen formelle und materielle Anforderungen dar. Da der Verstoß zu Umweltbeeinträchtigungen hätte führen können, wurde dieser als erheblicher Man-

gel bewertet.

Die Verunreinigungen von sekundären Anlagenteilen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Polyamid-Anlage sowie der Polyester 2-Anlage und die Abplatzungen (Polyamid-Anlage) wurden aufgrund der nicht zu befürchtenden Umweltbeeinträchtigungen als geringfügige Mängel eingestuft.

Veranlasste Maßnahmen:

Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung wurde die Betreiberin zur Mängelbeseitigung aufge-

fordert.

Die Genehmigungskonformität der Lagerung brennbarer Stoffe wurde bereits wie-

derhergestellt.

Die o. g. Verunreinigungen und die Abplat-

zungen wurden beseitigt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

## Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.